Nr. 226 Zweites Blatt 167. Jahrgang Mittwoch, 26. September 1917

Gießener Anzeiger

General-Anzeiger für Oberhessen

Erscheint täglich mit Ausnahme des Sonntags.

Beilagen: „Gießener Familienblätter“ und „Kreisblatt für den Kreis Gießen“.

Postscheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 11686.
Bankverkehr: Gewerbebank Gießen.

Zwillingsrotationsdruck und Verlag: Brühl'sche Universitäts-Buch- u. Steindruckerei. R. Lange, Gießen.

Schriftleitung, Geschäftsstelle und Druckerei: Schulstraße 7. Geschäftsstelle u. Verlag: 51, Schriftleitung: 112. Anschrift für Drahtnachrichten: Anzeiger Gießen.

Aus dem Reiche.

Der Reichstag.

Berlin, 25. Sept. (WTB.) Auf die Tagesordnung der Reichstagssitzung am Mittwoch, 26. September, ist noch der **Nachtragsetat**, der die Anforderungen für die neuen Stellen infolge der Teilung des Reichsamtes des Innern sowie für den Posten des Vizekanzlers enthält, gesetzt worden. Wie wir vernehmen, wird der Staatssekretär des Reichsschatzamtes, Graf Rödern, die Vorlage mit kurzen Worten einbringen.

Berlin, 25. Sept. (WTB.) Die „Nordd. Allg. Ztg.“ schreibt: Wie wir erfahren, wird der **Reichskanzler** am Donnerstag den 27. September im Reichstag in der Sitzung des **Hauptausschusses** das Wort nehmen.

Wegen der beabsichtigten **Stillegung der Oelmühlen** hat Reichstagsabg. Dr. **Werner** am 1. September eine Anfrage im Reichstag eingebracht. — Eine neuerliche Anfrage desselben Abgeordneten betrifft die Stillegung kleiner und mittlerer **Färbereibetriebe**.

Entschädigung für Fliegerschäden.

Berlin, 25. Sept. (WTB.) Die aus der Mitte des Reichstags an die Reichsregierung gerichtete Anfrage betreffend **Entschädigung der Fliegerschäden**, ist wie folgt beantwortet worden:

Für die im Reichsgebiete durch feindliche Flieger an beweglichem und unbeweglichem Eigentum unmittelbar verursachten Schäden werden im Rahmen der gemäß des Gesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 getroffenen Feststellungen voller Ersatz gewährt, und zwar nicht aus der Reichskasse, sondern aus der Kasse der Bundesstaaten, in dem die Beschädigung stattgefunden hat. Den Bundesstaaten wird das Reich die so verauslagten Beträge zu einem gesetzlichen, noch zu bestimmenden Zeitpunkt erstatten; es hat ihnen schon im Bedarfsfalle jetzt Vorschüsse zu leisten. Ein Rechtsanspruch des Geschädigten besteht weder gegenüber dem Reich noch gegenüber einem Bundesstaat oder Elsaß-Lothringen. Was den durch feindliche Flieger im Reichsgebiet unter der Zivilbevölkerung verursachten Personenschaden betrifft, so sind die Vorarbeiten für einen entsprechenden Gesetzentwurf im Gange.

*

Nürnberg, 25. Sept. (WTB.) Aus den Kreisen von **Siemens-Schuckert** wurden zur siebenten **Kriegsanleihe** fünfzehn Millionen Mark gezeichnet.

Aus Hessen.

Aus der hessischen nationalliberalen Partei. Gelegentlich der am Sonntag den 23. d. M. in Berlin abgehaltenen Sitzung des Zentral-Vorstandes der nationalliberalen Gesamtpartei wählte dieser als weiteren Vertreter der nationalliberalen Landespartei für das Großherzogtum Hessen den Vorsitzenden der Reichstagswahlkreisorganisation Offenbach—Dieburg, Fabrikbesitzer Theodor **Boehm**, Offenbach a. M., einstimmig zu.

Aus Stadt und Land.

Gießen, 26. September 1917.

Zeichnet die Kriegsanleihe!

In diesen Tagen ist die 7. **Kriegsanleihe** aufgelegt worden. Wiederum wendet sich das Vaterland an uns. Es gilt der Herbeiführung einer siegreichen und ehrenvollen Beendigung des Krieges. Die vaterländische **Ehre**, die deutsche **Treue** und das deutsche **Pflichtgefühl** verlangen von uns das Anspannen aller Kräfte!

England hat bei Beginn des Krieges das stolze Wort geprägt von den silbernen Kugeln. Aber was ist im Laufe des Krieges geworden aus seinen berühmten silbernen Kugeln? Wir sehen, wie es jetzt demütig zu seinem Vetter jenseits des Meeres läuft und für sich und seine Bundesgenossen die silbernen Kugeln gießen läßt von einem **anderen** Volke! **Wir** haben unsere silbernen Kugeln selbst gegossen, aus **eigenem** Metall. Sechs Kriegsanleihen liegen hinter uns. Ihr Erfolg war ein glänzender Beweis für die hohe Kraft unserer Volkswirtschaft, für unser nationales Wollen und Können! Wollen wir jetzt bei diesem neuen Rufe des Vaterlandes erlahmen? Das ist für deutsche Männer, die noch einen Funken deutschen Ehrgefühls besitzen, ein Ding der Unmöglichkeit. Wir wissen und fühlen es alle, es geht jetzt um unsere **deutsche Ehre**!

Unsere braven Feldgrauen draußen im Felde haben gezeigt, was sie können. Der grimme Ansturm der feindlichen Massen im Westen ist kraftvoll zurückgeschlagen. Im Osten weht die deutsche Fahne auf den Mauern von Riga und auf den Wällen von Dünamünde. Der elfte, mit allen erdenkbaren Mitteln unternommene Angriff am Isonzo ist kläglich zerschellt. Ist es da nicht unsere einfachste Pflicht und Schuldigkeit, ihnen jetzt zu zeigen, daß auch wir auf dem Posten sind? Unser Hindenburg steht an der Spitze der Werbearbeit. Nur ihm und seinen unvergleichlichen Truppen verdanken wir es, daß wir in Sicherheit unser tägliches Brot essen. Ein schwacher Ausdruck treuen Dankes ist es, wenn wir nun auch sein Vertrauen zu uns mit allen Kräften ehren. Er feiert in diesen Tagen sein Geburtstagsfest. Können wir ihm eine würdigere Festgabe bringen als einen vollen Erfolg der 7. Kriegsanleihe? „**Treue um Treue**“ ist ein alter deutscher Spruch, und die Treue ist von jeher ein glänzender Zug des deutschen Volkes gewesen.

Wir wissen es alle, es handelt sich in diesem Kriege um die sichere Existenz des deutschen Vaterlandes. Was aus uns werden würde, wenn wir nicht siegreich aus ihm hervorgehen sollten, das zeigt uns das Beispiel Irlands, Indiens und des unglücklichen Griechenlands. Die sichere und ungefährdete Existenz des deutschen Vaterlandes steht auf dem Spiel. Bei diesem Worte müssen die Herzen und der Wille reifen zu machtvoller Kraft. Die heilige Pflicht der Selbsterhaltung zwingt uns zu tun, was irgend in unseren Kräften liegt, die Rücksicht auf das Wohl unserer Kinder und Kindeskinder! Die deutsche Ehre, die deutsche Treue, die deutsche Pflicht ruft uns zum tatkräftigen Handeln auf. Beweisen wir auch diesmal, daß wir Deutsche sind.

*

** **Kriegsanleihe.** Die Provinz Oberhessen wird sich an der siebenten Kriegsanleihe mit 1 000 000 Mk. beteiligen. (Vorherige Zeichnungen insgesamt 4 687 000 Mk.)

** **Weihnachtsverlosung des Roten Kreuzes.** Wie im vorigen Jahre, so wird auch diesmal das Rote Kreuz in Gießen eine Weihnachtsverlosung zugunsten unserer Verwundeten in den hiesigen Lazaretten veranstalten. Es gilt nicht nur all der Tapferen zu gedenken, die draußen wohl noch einmal das Weihnachtsfest verbringen müssen, sondern auch die Tausende, die in Kriegs- und Feldlazaretten liegen oder Gäste unserer heimischen Lazarette sind, sollen mit einem Weihnachtsliebesgabengruß erfreut werden. Erfreulicherweise stehen bereits eine große Anzahl besonders wertvoller und schöner Gewinngegenstände zur Verlosung bereit, aber immer fehlt noch viel, um die Verlosung zu einem alle befriedigenden Anziehungspunkt zu gestalten. Zur Vorbereitung des schönen Unternehmens sei auf den heutigen Aufruf des Roten Kreuzes, der zur Stiftung von Gewinngegenständen einlädt, besonders hingewiesen.

** **Gießener Konzert-Verein.** In diesem Winter sind wieder sechs Konzerte vorgesehen. Siehe Anzeige.

Landkreis Gießen.

** **Lauter**, 26. Sept. Bei der gestrigen Obstversteigerung löste die Gemeinde 10 032 Mark. Mit Einschluß des bereits abgesetzten Fall- und Frühobstes und der Kirschen hat die Gemeinde in diesem Jahre aus ihren Obstanlagen eine Einnahme von mehr als 17 000 Mark.

** **Trohe**, 26. Sept. Dem Musketier Hubert **Engeln** wurde das Eiserne Kreuz 2. Klasse verliehen.

Kreis Büdingen.

-a- **Eckartshausen**, 25. Sept. Der Aufenthalt unserer „Ferienkinder“ neigt sich allmählich seinem Ende entgegen. Mitte Mai dieses Jahres waren 200 Kinder, Knaben und Mädchen, aus der Fabrikstadt Haspe bei Hagen in Westfalen durch einen dortigen Geistlichen in unsere Gegend gebracht und in Büdingen und den umliegenden Ortschaften einquartiert worden. In einem dieser Orte, dem zu dem Kirchspiele Eckartshausen gehörigen Dorfe Langenbergheim, fanden so viele Kinder Aufnahme, daß ein besonderer Lehrer aus Haspe berufen werden wurde, um sie zu unterrichten. In den übrigen Orten besuchten die fremden Kinder überall die allgemeinen Volksschulen. Man darf sagen, daß der Zweck der Aufenthalts der Kinder in unserer ländlichen Gegend vollauf erreicht worden ist: fast alle haben sich in den vier Monaten ihres Hierseins prächtig erholt und kehren gekräftigt und gestärkt, zum Teil mit blühenden Wangen, in die Heimat zurück.

Kreis Lauterbach.

rr. **Schlitz**, 25. Sept. Marie **Dieffenbach**, die Tochter unseres früheren Kirchenrats Dieffenbach, hat in ihrem Testament der hiesigen Kirche 3000 Mark vermacht. Von je 1000 Mk. sollen die Zinsen zur Instandhaltung des Dieffenbachschen Erbbegräbnisses ebenso zur Unterstützung hiesiger Armen dienen, während 1000 Mk. dem Fonds zur Errichtung eines Gemeindehauses zugute kommen sollen.

Kreis Schotten.

§ **Hartmannshain**, 26. Sept. Mit großem Trauergefolge wurde am Montag der Altbürgermeister Chr. **Schmalbach** zur letzten Ruhe geleitet. 36 Jahre hat er mit aller Schaffenskraft und Gewissenhaftigkeit als Ortsvorsteher die Gemeindegeschäfte geführt und sich in dieser Zeit bei jedermann volle Anerkennung und Achtung erworben.

Starkenburg und Rheinhessen.

l. **Darmstadt**, 26. Sept. Die Reformationsfeier der vereinigten evangelischen Gemeinden und Vereine nahm Montag abend einen würdigen Anfang. Wie im Gedächtnisjahr des 400-jährigen Geburtstages Luthers Heinrich von Treitschke, so war auch diesmal einer der bedeutendsten Geschichtsforscher der Gegenwart zu einem Luther-Vortrag gewonnen worden. In dem mit Blattpflanzen geschmückten Festsaal der Turngemeinde, dem größten Saal der Stadt, sprach in Gegenwart des Großherzogs und der Großherzogin der bekannte Münchener Historiker und Bismarckforscher, Geheimrat Dr. Erich **Marcks**, über „Luther und Deutschland“.

Kreis Wetzlar.

W. Z. **Wetzlar**, 25. Sept. Dem städtischen Gasmeister Knopf wurde das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen.

** **Braunfels**, 25. Sept. Dem Fürsten Georg Friedrich zu Solms-Braunfels wurde das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen.

** **Braunfels**, 26. Sept. Der Großherzog hat dem Geheimen Sanitätsrat Dr. med. et. phil. K. **Gerstor** das Ritterkreuz 1. Klasse des Ordens „Stern von Brabant“ verliehen.

Hessen-Nassau.

G. Z. **Frankfurt a. M.**, 25. Sept. Heute sind es fünfzig Jahre, daß die Stadtverordnetenversammlung zum ersten Male zusammengetreten ist. Die Mitglieder waren auf Grund des nach der Einverleibung der Freien Stadt erlassenen Gemeinde-Verfassungs-Gesetzes vom 25. März 1867 gewählt worden.

F. N. **Frankfurt a. M.**, 25. Sept. Der Pferdehändler und Deserteur Christian Klein und der Kaufmann Willi Wartenbank aus Köln hatten in einem Kölner Hotel logiert und der Besitzerin den Brillantschmuck im Werte von 3000 Mk. gestohlen. Sie wurden in dem Augenblick verhaftet, als sie den Schmuck in Frankfurt verkaufen wollten.

= **Frankfurt a. M.**, 26. Sept. Zur Behebung einer im Winter etwa eintretenden Kohlennot kauft die Stadt in Bayern 600 000 Zentner Holz für 4 Millionen Mark an, von denen bisher 160 000 Zentner angeliefert sind. Bis März 1918 soll die gesamte Anfuhr bewirkt sein. Außerdem wird der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung eine Vorlage zur Bewilligung eines Kredites bis zu **1,8 Millionen Mark** zur Beschaffung weiterer Holzvorräte unterbreiten. Der bisher in beiden städtischen Gasanstalten als wenig verwendbar zurückbleibende Koksgrieß wird zu **Koksbriketts** verarbeitet. Zu diesem Zweck läßt die Stadt in den Gasanstalten zwei **Brikettfabriken** erbauen, die voraussichtlich zum Frühjahr 1918 den Betrieb aufnehmen können.

= **Kassel**, 25. Sept. Die von allen Gegenden der Provinz erhobenen Einsprüche gegen die vom neuen Oberpräsidenten angeordnete Verlegung der Herbstferien haben schon teilweise Erfolg gehabt. Der Oberpräsident hat soeben verfügt, daß die **Herbstferien nur an denjenigen Orten ausfallen, in denen höhere Schulen und Seminare sind.** Auf dem Lande dagegen fallen die Herbstferien **nicht aus**.

§ **Marburg**, 25. Sept. An der hiesigen Universität soll in diesem Winterhalbjahr, falls sich genügende Teilnehmer finden, ein akademischer Ausbildungskursus für Turnlehrer stattfinden. Meldungen haben bis zum 12. Oktober beim Herrn Kurator zu geschehen. — Die Vorlesungen des beurlaubten Rechtslehrers Prof. Bredt hat Geh. Rat Prof. Arndt aus Charlottenburg übernommen.

Universitäts-Nachrichten.

§ **Marburg**, 25. Sept. Gestern wurde unter Beteiligung der Spitzen der Behörden und sonstiger Gäste die am Ortenberg hauptsächlich aus Mitteln des hessischen Diakonissenhauses zu Kassel erbaute Orthopädische Heilanstalt für Kinder, die den Namen Bethanien erhielt, eingeweiht. Die Hauptansprache hielt der Direktor der Chirurgischen Klinik, Geh. Rat Prof. Dr. König.

Vermischtes.

* **Leipzig**, 25. Sept. Hier fand am 22. und 23. September die 15. Hauptversammlung des Verbandes der Aerzte Deutschlands statt. Der Verband zählt gegenwärtig 28 000 Mitglieder. 975 Aerzte sind bisher im Dienste des Vaterlandes gefallen, 16 Vertrauensmänner und 58 Obmänner gestorben.

* **Lemberg**, 24. Sept. (WTB.) Hiesigen Blättern zufolge hat in **Boryslaw** eine **Feuersbrunst** über hundert Wohnhäuser eingeäschert. Zahlreiche Familien sind obdachlos. Der Schaden wird auf zehn Millionen Kronen geschätzt. Dem Militär gelang es, den Brand auf seinen Herd zu beschränken.

*

* **Der 30. September ist der Opfertag der deutschen Realanstalten!** In einem besonderen Aufruf wendet sich der Verband der Vereine ehem. Realschüler Deutschlands, E. V., Sitz Leipzig, der sich vom ersten Tage des Krieges an der Versorgung unserer Feldgrauen mit Lesestoff gewidmet hat, an die Lehrer und Schüler aller deutschen Realanstalten, an die ehemaligen Besucher dieser Schulen und an die Freunde und Gönner des Realschulwesens, mit der Bitte um Ueberlassung von Büchern oder von Mitteln zur Beschaffung „geistiger Nahrung“. Lehrbücher werden namentlich von unseren in Gefangenschaft schmachtenden Brüdern dringend gewünscht. Sammelstelle ist die Geschäftsstelle des Verbandes, Leipzig, Elsterstraße 14.

Wotan „G“ Lampen haben gegenüber den luftleeren Drahtlampen gleicher Helligkeit den Vorteil weiterer Stromersparnis.

Wotan G

Die gebotene Einschränkung des Verbrauchs an elektrischem Strom erheischt für die Beleuchtung seine höchste Ausnutzung.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

Nr. W. S. 400/7. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Seidengarnen.

Vom 26. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche im Inland befindlichen Seidengarne, soweit nicht im folgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind. Seidengarne im Sinne dieser Bekanntmachung sind Grège, Organsine, Trame und Schappe ohne Rücksicht darauf, ob sie hergestellt sind aus Erzeugnissen des Maulbeer- oder Eichen- (Tussah-) Spinners, ferner für Näh- und Stickzwecke bestimmte Schappe- und reale Seidengarne.

Von dieser Bekanntmachung sind nicht betroffen:

1. Alle Seidengarne, welche sich in erschwertem Zustande befinden.
2. Alle Seidengarne, welche mehr als 1000 Umdrehungen (Touren) auf den Meter haben (Grenadine, Voil, Kreppgarne usw.). Bei Garnen, welche eine Vordrehung erhalten haben, ist nur die Nachdrehung maßgebend.
3. Alle Seidengarne, welche nachweisbar nach dem 15. Juli 1917 aus dem neutralen Auslande (nicht Zollauslande) eingeführt worden sind.***)
4. Alle gefärbten, aus Schappe oder realer Seide hergestellten Näh- und Stickseidengarne.
5. Alle Näh- und Stickseidengarne, die sich zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung in Kleinhandelsgeschäften befinden.
6. Alle Bourrettegarne, auf welche die Bekanntmachung W. IV. 100/1. 17. K. R. A. Anwendung findet.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:
1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

***) Diese Ausnahmebestimmung findet also auch keine Anwendung auf die aus den besetzten feindlichen Gebieten eingeführten Seidengarne.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände an die Seidenverwertungs-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 8, erlaubt.*)

Ueber jeden Ankauf von beschlagnahmten Gegenständen wird von der Seidenverwertungs-Gesellschaft m. b. H. ein Veräußerungsschein, Nr. Bst. 1723 d, in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W. S., Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, einzusenden. Durchschrift Nr. 1 behält die Seidenverwertungsgesellschaft m. b. H., Durchschrift Nr. 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Falls die Seidenverwertungs-Gesellschaft m. b. H. den Ankauf von beschlagnahmten Gegenständen ablehnt, kann ein Antrag auf Erlaubnis zu anderweitiger Veräußerung unter Einsendung von Mustern an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W. S., gestellt werden.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 30. November 1917 ihre Bestände an die im Abs. 1 bezeichnete Stelle veräußert haben. In diesem Falle entscheidet über die Uebernahmepreise mangels Einigung:

a) soweit Höchstpreise festgesetzt sind gemäß § 2 Abs. 4 des Höchstpreisgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) die zuständige höhere Verwaltungsbehörde;
b) soweit Höchstpreise für diese Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin, Viktoriastraße 34.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis. *

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der rohen sowie der gefärbten unerschwerten Seidengarne gestattet, die

1. sich in Ketten befinden, die am 19. Juli 1917 auf dem Webstuhl im Webprozeß waren,
2. erforderlich sind, um die unter 1 bezeichneten Ketten abzuarbeiten.

Die weitere Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände ist zur Erfüllung von Aufträgen der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung erlaubt, sofern der Hersteller der Halb- und Fertigerzeugnisse einen ordnungsmäßig ausgefüllten und von der bestellenden Behörde abgestempelten Belegschein 4 a für Seidengarne der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums besitzt. Vordrucke sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1723 c anzufordern. Anforderungen der Vordrucke sind mit der Aufschrift „Betrifft Seidengarnbeschlagnahme" zu versehen.

§ 6.

Stichtag und Meldefrist.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen der Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 7) mindestens 20 Kilogramm beträgt. Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift „Seidengarnbeschlagnahme" zu erstatten.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, die von dieser Bekanntmachung betroffene Gegenstände in Gewahrsam haben;
2. gewerbliche Unternehmer;
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

*) Angebote haben auf den von der Seidenverwertungs-Gesellschaft m. b. H. anzufordernden Angebotsvordrucken zu erfolgen.

§ 8.

Stichtag und Meldestelle.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der bei Beginn des 1. Oktober 1917 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der bei Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die Meldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 9.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich-Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1723 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Anschrift zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldungen betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die etwa zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. S., des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Seidengarnbeschlagnahme" zu versehen.

§ 12.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Vorschriften der Beschlagnahmebestimmungen können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bewilligt werden.

§ 13.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 26. September 1917 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung treten die erlassenen Einzel-Verfügungen W. S. 8/7. 17. K. R. A. und W. S. 9/7. 17. K. R. A. außer Kraft.

Frankfurt (Main), den 26. September 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Betr.: Beschlagnahme und Bestandserhebung von Seidengarnen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, das Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf vorstehende Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos von heute verweisen, beauftragen wir Sie, von dem Inhalt derselben den Interessenten alsbald Kenntnis zu geben und die Bekanntmachung in Ihrem Amtszimmer zur etwaigen Einsicht offen zu legen.

Gießen, den 26. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Hemmerde.

1917

II. Weihnachts-Verlosung

des Roten Kreuzes Gießen

zugunsten unserer Verwundeten.

Auch in diesem Jahre wird herzlich um Stiftung von

Gewinngegenständen:

Handarbeiten, Schmucksachen ohne Gold- und Silberwert, Kunst und Haushaltungsgegenständen

gebeten. Annahme täglich in der Geschäftsstelle des Roten Kreuzes „Alte Klinik".

7158v

Rotes Kreuz Gießen.

Zeichnungen für

VII. Kriegsanleihe

5% Deutsche Reichsanleihe
und 4½% auslosbare
Deutsche Reichsschatzanweisungen

werden zu Originalbedingungen entgegengenommen. 7156D

Joseph Herz,
Bankgeschäft, Neuen Bäue 23.

Kriegs-Anleihe-Versicherung.

Baraufwand auf 10 Jahre verteilt. Keine ärztliche Untersuchung. Keine Wartefrist. Kriegsgefahr in voller Höhe eingeschlossen. Versicherungen bis 10000 Mark zulässig.

Näheres durch:

Alfred Fröhlich, General-Agent,
Gießen, Nord-Anlage 31. 7006

Die Möglichkeit

Kriegsanleihe zu zeichnen

ohne dafür den Anschaffungspreis sofort erlegen zu müssen, gewährt in vorteilhafter Weise die

Kriegsanleihe-Versicherung
der
Gothaer Lebensversicherungsbank
auf Gegenseitigkeit.

Vertreter: Gebr. Jullmann, Gießen
Grabenstraße 7. 6448

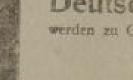

Hermes Handels-Lehrinstitut Gießen
Bahnhofstraße 60.
Am 1.—5. **Oktober** beginnen wieder neue Winter-Halb- und Vierteljahrs-Kurse in
Schönschreiben, Stenographie, Maschinenschreiben, einfacher u. doppelter Buchführung, kaufm. Rechnen, sowie allen übrigen Handelsfächern.
Eltern, die ihren Kindern eine wirklich gediegene Ausbildung zuteil werden lassen wollen, mögen die rechtzeitige Anmeldung nicht versäumen. 6551D
Spezialkurse für Kriegsinvaliden, Tages- und Abendkurse für Herren und Damen jeden Alters.
Prospekte gratis.

Obst- u. Gemüse
jeder Art kann durch einen neu erfundenen, von amtlicher Seite begutachteten und glänzend bewährten
Dörr-Apparat
für den Winter getrocknet werden. Für jeden Haushalt von unschätzbarem Werte. Viele Anerkennungsschreib. kennzeichn. d. Nützlichkeit dieses Apparates. Geeignet sowohl für Gas- wie Kohlenherd.
Bestellen Sie sofort. — Preis pro Apparat 16 M.
Solv. Bezirksvertreter gesucht.
Generalvertrieb: 7052sa
J. Montag, Frankfurt a. M., Niddastrasse 56.

Zum Einmachen
Hengstenberg's Weinessig
Salate u. Sauce
wohlbekömmlich.

Gaslampen

empfiehlt in großer Auswahl 6547d

J. Thörner,
Ludwigstraße 40.